Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 26. November, 1824.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um folgende Gegenstände zur verfassungsmäßigen Berathung zu bringen. Zuvörderst sind dem Senate folgende Deputations-Berichte eingereicht, nämlich:

I. Revision der Steuern.

1) Der Bericht der zur Revision der Steuern angeordneten Deputation über ihre desfallsige Arbeit. Anlage Nr. 1.

II. Nachbewilligungen.

2) Der Bericht der provisorischen Finanz-Deputation über verschiedene Nachbewilligungen zum Budget von 1824. Anlage Nr. 2.

III. Caserne vor dem Hohenthore.

3) Der Bericht der Bau- und Militär-Deputation wegen der an der Caserne vor dem Hohenthore vorzunehmenden Reparatur. Anlage Nr. 3.

IV. Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamten.

4) Der Bericht der Deputation zur Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamten, Anlage Nr. 4.

welche Berichte der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft in den Anlagen Nr. 1 — 4 zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hierbei mittheilt.

V. Gehalt des Rathhaus-Dieners.

Bei den Verhandlungen über zu treffende Ersparungen hat der Senat, im Bürger-Convente vom 29. September 1820, der Ehrliebenden Bürgerschaft zugesichert, Ihr bei künftiger Erledigung des Postens des Rathhaus-Dieners Veranlassung zur Regulirung der Emolumente desselben zu geben. Da dieser Fall jetzt eingetreten ist, so hat der Senat über die künftige Stellung des Rathhaus-Dieners Berathungen anstellen lassen, in Folge deren Er der Ehrliebenden Bürgerschaft den Antrag macht, den Gehalt desselben auf 500 Rthlr. jährlich zu bestimmen, wobei ihm zugleich die Aufsicht auf die Börse zu übertragen und deshalb die Haltung eines männlichen Dienstboten zur Pflicht zu machen, die freie Dienstwohnung aber ferner zu belassen seyn würde.

VI. Nachtwachen.

Mit Bedauern hat der Senat aus der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 19. December 1823 entnommen, daß Sie Seinem Vorschlage im Convente vom 20. December 1822: die Verwaltungsgeschäfte und das Rechnungswesen bei der Nachtwache bis zur vollständigen Organisation des Deputations-Wesens überhaupt an die provisorische Finanz-Deputation zu verweisen, nicht nur nicht beigetreten, sondern wiederholt der Meinung gewesen ist, die Verwaltung der Gassenreinigung und Erleuchtung der Finanz-Deputation zu entziehen und einer besonders für die Nachtwachen beizubehaltenden Deputation zuzuweisen.

Er hatte dieses um so weniger erwartet, als die Ehrliebende Bürgerschaft selbst die Nützlichkeit des Grundsatzes anerkannt hat, die Zahl der verwaltenden Deputationen so viel wie möglich zu vermindern und dadurch die sich bereits so wohlthätig bewährte Einheit und Einfachheit der Staatsverwaltung mehr und mehr zu befördern; als Sie auch darin mit Ihm einstimmt, daß die Verwaltung der Gassenreinigung und Erleuchtung und die der Nachtwachen auf mehrfache Weise in einander greifen.

Dieses hat Ihn aber eben zu dem Vorschlage bewogen, letztere der ersteren zuzugesellen, weil in der That sich kein Grund absehen läßt, deshalb jene der Finanz-Deputation, die sie bisher zu der allgemeinsten Zufriedenheit besorgt hat und mit den Verhältnissen vollkommen vertraut ist, abzunehmen und sie durch Zuweisung an eine bisher vereinzelt gestandene Deputation zu isoliren, dadurch aber gerade der von der Ehrliebenden Bürgerschaft selbst für nützlich erkannten Verminderung der Deputationen entgegen zu wirken. Er kann dieses auch weder durch die Kostbarkeit der Anstalt gerechtfertigt finden, weil man vertrauen darf, daß die provisorische Finanz-Deputation, die viel bedeutendere Interessen des Staatsguts mit Geschicklichkeit und Beifall vertreten hat, auch dieses mit gleicher Treue besorgen werde; noch dadurch, daß es der Ehrliebenden Bürgerschaft angemessen scheinen wollen, daß diese Anstalt unter die Obhut einer zahlreichen Deputation aus verschiedenen Theilen der Stadt gestellt werde, weil ganz abgesehen von einer durch eine so zersplitterte Verwaltung kaum zu erreichenden zweckmäßige

mäßige Controle es ja der Ehrliebenden Bürgerschaft unbenommen ist, der Finanz-Deputation zu empfehlen, die Zahl der zu der speciellen Verwaltung der Nachtwache zu subdeputirenden Bürger im Hinblick auf jene Ansicht zu vermehren, wozu es nur noch bedürfen wird, die bei den Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft vorhandenen Vacanzen zu besetzen, damit diese die provisorische Finanz-Deputation hinreichend vervollständige.

Wenn auch der künftigen Finanz-Deputation, so wie sie in den Verfassungsvorschlägen projectirt ist, keine eigentliche Administration übertragen, sondern ihr blos die allgemeine Finanz-Controle zugewiesen werden soll, so wird doch solchenfalls nach eben diesen Vorschlägen die Verwaltung so einfach werden, daß der Senat es eben für solche künftige Organisation nachtheilig halten muß, von der provisorisch angenommenen Maxime abzuweichen, daß die ihrer Natur nach zusammenhängenden Verwaltungen in der jetzigen Finanz-Deputation centralisirt und nicht durch neu zu bestellende Deputationen der künftigen Einrichtung vorgegriffen werde.

Der Senat kann deshalb die Ehrliebende Bürgerschaft nicht dringend genug ermahnen und auffordern, Seinem mit unserer jetzigen Verwaltungseinrichtnng genau zusammenhängenden Vorschlage beizutreten, wobei Er noch, belebt von dem Wunsche, daß das unter Gottes Beistand so einträchtige gemeinsame Bestreben für das Wohl unsers Staats nicht durch Differenzen über an sich so unerhebliche Gegenstände gestört werden möge, der Ehrliebenden Bürgerschaft Folgendes zur Beherzigung empfehlen muß.

Bei den Verfassungsverhandlungen waltet noch kein Einverständniß darüber ob, in wiefern zu den rein verwaltenden Deputationen der Senat die dazu zu berufenden Bürger ernennen, oder ob sie die Bürgerschaft wählen solle. Der Senat glaubt aus Gründen, die zugleich in der historischen Begründung unserer Verfassung und in allgemeinen staatswissenschaftlichen Grundsätzen ihre Rechtfertigung finden, daß das Ernennungsrecht Ihm gebühre, und kann Er, ehe und bevor darüber nicht eine Einigung bei jenen Verhandlungen Statt gefunden hat, davon bei allen den Deputationen nicht abgehen, bei welchen die Wahl der Bürgerschaft nicht hergebracht ist. Dieses ist bei der Deputation wegen der Nachtwache nicht der Fall, weil sie aus der vom Maire in der Französischen Zeit ernannten Commission des Municipal-Raths stehen geblieben ist.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wird nun aber leicht ermessen, wie unpassend und der glücklich bestehenden Eintracht zuwider es ist, diese unser inneres Staatsrecht angehende und daher den Constitutions-Verhandlungen wesentlich angehörende allgemeine Frage nun noch außerdem in einem einzelnen Falle zum Gegenstand besonderer Verhandlungen zu machen.

Um diese Unzuträglichkeit zu vermeiden, hat der Senat gern den mit der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 22. November 1822 völlig harmonirenden Ausweg erwählt, vorzuschlagen, die isolirte Verwaltung der Nachtwachen ganz aufzuheben und sie, damit sie mit der Gassenreinigung und Erleuchtung zusammen verwaltet werde, der provisorischen Finanz-Deputation zuzuweisen; — ein Ausweg, der

 jene

jene unangenehme constitutionelle Differenz hier ganz beseitigt, und deren Erledigung dahin verweiset, wohin sie allein gehört, nämlich zu den Verfassungsverhandlungen.

Der Senat hat die Zuversicht, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft schon durch diese wichtige Rücksicht und selbst abgesehen von allen obigen Gründen, nunmehr Seinem Vorschlage beizutreten Sich bewogen finden, und Ihn nicht in die unerwünschte aber aus den angegebenen Ursachen unausweichliche Nothwendigkeit setzen werde, die Bestätigung der von Ihr gewählten Deputation zu verweigern.

VII. Armen-Institut.

Da endlich im Convente am 19. December v. J. die Fortdauer des Armen-Instituts nur bis Ende des laufenden Jahres beschlossen worden, und mithin der Zeitpunct herannaht, zu welchem die Einzeichnungen für das Armen-Institut für das nächste Jahr durch die Bemühungen der Diaconien zu geschehen pflegen, so giebt der Senat anheim, über den Beschluß sich zu vereinigen, die Diaconien zu ersuchen, auch diesesmal das gedachte Geschäft wahrzunehmen, und wird der Senat demnächst darüber: ob — eventualiter wie lange jene Anstalt prolongirt werden solle? eine weitere Berathung veranlassen.

Es fordert der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft auf, die Berathungen über die benannten Gegenstände nunmehr zu beginnen, indem Er Ihr dazu den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heutigen Anträge Eines Hochweisen Raths erklärt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu dem I.:

Revision der Steuern,

dankt Sie der Deputation für den eingereichten Bericht, Sie behält Sich darüber die Erklärung bis zum nächsten Convente bevor.

Zu dem II.:

Nachbewilligungen;

auch dieser Deputation dankt Sie für den Bericht und genehmigt die in Vorschlag gebrachten Nachbewilligungen; Sie authorisirt die General-Casse zur Auszahlung gedachter Summen.

In Betreff des etwa zu befürchtenden Deficits bedauert Eine Löbliche Bürgerschaft, daß solches vielleicht statt haben wird; Sie wird auf die Deckung zu seiner

Zeit

Zeit Bedacht nehmen, ersucht aber bei dieser Gelegenheit Einen Hochweisen Rath, dafür Sorge tragen zu wollen, daß frühzeitig, vor Entwerfung des Budgets, die provisorische Finanz-Deputation mit allen Special-Budgets versehen werde, damit sie dadurch möglichst in den Stand gesetzt werde, richtig zu überlegen und zu beurtheilen, wo etwa Ersparungen eintreten oder neue beabsichtigte Arbeiten noch vor der Hand ausgesetzt bleiben können; wie Sie überhaupt möglichste Ersparungen bei allen Gegenständen wiederholt empfiehlt, besonders aber daher wünscht, daß alle Administrationen aufgefordert werden, schon bei Entwerfung der Special-Budgets möglichste Beschränkungen zu berücksichtigen. Auch trägt Sie darauf an, daß die Special-Budgets über alle neue Bewilligungen vor Entwerfung des General-Budgets Ihr im Convent mögen zur Berathung vorgelegt werden.

Da auch Eine Löbliche Bürgerschaft von Ihren Herren Deputirten bei der Brandanstalt vernommen, daß diese Anstalt noch einer Nachbewilligung bedürfen wird, so ersucht Sie über diesen Gegenstand den Bericht der gemeinschaftlichen Deputation im nächsten Convent vorzulegen.

Zu dem III.:

Caserne vor dem Hohenthore.

Eine löbliche Bürgerschaft dankt ebenmäßig für den dieserhalb gegebenen Bericht.

Sie genehmigt den Inhalt desselben in allen Stücken und ist damit einverstanden, daß die darin erwähnte Summe von 2095 Rthlr. auf den Fond von 5000 Rthlr. im Budget für den Ausbau der Caserne überwiesen werde.

Zu dem IV.:

Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamten,

dankt Eine Löbliche Bürgerschaft der Deputation für den zweckmäßigen Bericht über dieselbe.

Sie pflichtet den darin enthaltenen Vorschlägen in allen Stücken auf die Dauer von 5 Jahren bei, dankt der Deputation für die bisherige mühevolle Administration und ersucht sie, dieselbe noch auf fernere 5 Jahre übernehmen zu wollen.

Da auch der Herr Carl Focke, dem Sie Sich für seine bisherigen Bemühungen verpflichtet fühlt, gewünscht von derselben abzugehen, so hat Eine Löbliche Bürgerschaft in dessen Stelle den Herrn Johann Heinrich Christian Franke erwählt.

Zu dem V.:

Gehalt des Rathhaus-Dieners,

genehmigt Eine Löbliche Bürgerschaft den Vorschlag Eines Hochweisen Raths angetragener Maaßen.

Zu dem VI.:

Nachtwachen.

Ueber diesen Gegenstand reservirt Sich Eine Löbliche Bürgerschaft die Erklärung.

Zu dem VII.:

Armen-Institut.

Da auch diesesmal die Herren Diaconen sich bereit erklärt die Subscriptions-Sammlung für dasselbe zu übernehmen, worüber die Herren Diaconen dem Herrn Director des Armen-Instituts das Nähere wegen des Anfangs derselben anzeigen werden, so ersucht Eine Löbliche Bürgerschaft Einen Hochweisen Rath, deshalb die erforderliche Publication ergehen zu lassen, und die Herren Prediger zu veranlassen, ihren Gemeinden reichliche Beiträge für dasselbe anzuempfehlen, indem dasselbe nur durch freiwillige Gaben sein Bestehen haben kann.

Nachdem Eine Löbliche Bürgerschaft das Resultat derselben vernommen, wird Sie Sich über die Fortdauer desselben näher erklären. Sie wünscht, daß auch diesesmal die Subscriptions-Listen mögen gedruckt werden.

Da auch nunmehr die stattgehabte Mittheilung der Bescheinigungen über das Bürgerrecht, hinsichtlich der Handlungsfreiheit, zu dessen Untersuchung, beendigt seyn wird, und dem Vernehmen nach dabei Fälle mancherlei Art eintreten können, worüber Bestimmungen zu treffen seyn werden, welche in den bisherigen legalen Anordnungen nicht ihre Erledigung finden, so ersucht Eine Löbliche Bürgerschaft Einen Hochweisen Rath Ihr dahin beipflichten zu wollen, daß eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt werde, die sich mit diesen besondern Fällen bekannt mache und gutachtlich darüber berichte, damit demnächst Rath und Bürgerschaft sich über die dieserhalb zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen vereinigen mögen.

So auch ersucht Eine Löbliche Bürgerschaft Einen Hochweisen Rath von jedem Bürger-Convente Ihr zwei gedruckte Exemplare der Convents-Verhandlungen für den jedesmaligen Dirigenten und Assistenten mittheilen zu wollen, damit diese Herren sich über den Gang der Verhandlungen desto besser in Kenntniß setzen können.

Eine Löbliche Bürgerschaft benutzt die heutige Gelegenheit zu folgenden Surrogationen:

Bei der Reclame-Deputation: statt des mit Tode abgegangenen Herrn Aeltermann Conrad Justus Bredenkamp hat Sie den Herrn Justus Heinrich Kunoth erwählt.

Bei der Verwaltung des Catharinen-Stifts, Ilsabeen Gasthauses und St. Remberti Hospitals: statt des Herrn Aeltermann Georg Jonas Bechtel den Herrn Bernhard Lampe.

Bei

Bei der Deputation wegen des deutschen Kriegs- und Vertheidigungswesens: statt des Herrn Aeltermann Daniel Tidemann, der seine Entlassung gewünscht, den Herrn Justin Friedrich Wilhelm Iken.

Bei der provisorischen Regierungs-Commission: statt der mit Tode abgegangenen Herren Aeltermänner Johann Eberhard Pavenstedt und Conrad Justus Bredenkamp den Herrn Doctor Daniel Motz und den Herrn Theodor Lürmann.

Bei der Vorbereitungs-Deputation: statt des Herrn Aeltermann Heinrich Schröder, welcher seine Entlassung gewünscht, den Herrn Doctor Johann Georg Kiesselbach.

Eine Löbliche Bürgerschaft dankt den abgegangenen Herren Deputirten für Ihre bei diesen Deputationen bewiesene thätige Mitwirkung und schließt Ihren heutigen Vortrag unter Erbittung der Segnungen des Höchsten für die Wohlfahrt unseres Staats.

Schluß-Antwort des Senats.

In Betreff der im heutigen Convente verhandelten Gegenstände findet der Senat — die Nachbewilligungen zum diesjährigen Budget anlangend — keinen Anstand, denselben beizutreten, und die General-Casse zu deren Auszahlung zu authorisiren, so wie Er Seinerseits Sorge tragen wird, daß der provisorischen Finanz-Deputation die Special-Budgets zum Behufe des General-Budgets für das nächste Jahr möglichst zeitig vorgelegt werden.

Dem Inhalte der Deputations-Berichte in Betreff der Herstellung der Caserne vor dem Hohenthore, so wie wegen der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamten pflichtet der Senat bei, indem auch Er die Deputation bei der letzteren um die Fortsetzung ihrer Verwaltung für die nächsten fünf Jahre ersucht und die Surrogation des Johann Heinrich Christian Franke an die Stelle des Carl Focke, dessen Bemühungen Er mit Dank anerkennt, genehmigt.

Die Feststellung des Gehalts des Rathhaus-Dieners hat in der heutigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft ihre Erledigung gefunden und, wie der Senat in Betreff des Armen-Instituts es gerne vernommen, daß sich die Diaconien auch diesmal zu der Uebernahme der Bemühung in Betreff der Subscriptions-Sammlung bereit finden lassen, wird Er für die erforderliche Bekanntmachung derselben, so wie für den demnächstigen Druck der Subscriptions-Listen Sorge tragen.

In Erwiederung des Antrages der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff der Untersuchung der mit der Handlungsfreiheit versehenen Bürger bemerkt der Senat, wie Er über diesen Gegenstand bereits seit längerer Zeit eine commissarische Prüfung angeordnet, und nach Maaßgabe des Ihm dieserhalb zu erstattenden Berichts Sich fernerweitig erklären wird.

Dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft um Mittheilung zweier gedruckter Exemplare der Convents-Verhandlungen wird der Senat gern, jedoch vorbehältlich der bei der demnächstigen Mittheilung erforderlichen näheren Bestimmungen, entsprechen, und, indem Er endlich die angezeigten Surrogationen bei verschiedenen Deputationen, unter Bezeugung Seines Dankes für die abgegangenen Deputirten, bestätigt, entläßt Er mit den aufrichtigsten Wünschen für die stete Wohlfahrt unseres Gemeinwesens die Ehrliebende Bürgerschaft für heute.

Anlage Nr. 1,

Anlage Nr. 1, zu dem Antrage des Senats.

Gutachten
der
der Revision der Steuern halber, angeordneten Deputation.

Im Convente vom 24. September 1824 wurde die Deputation, welche im vorigen Jahre die Revision der Steuerverordnung vorgenommen hatte, von neuem beauftragt, die Steuern, welche in der am 29. December 1823 publicirten Verordnung enthalten sind, zu revidiren.

Indem sie voraussetzen zu dürfen glaubt, daß die Fortdauer dieser Steuern im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen werde, bemerkt sie, daß auch bei der Berathung über die Art und Weise der Erhebung nur wenige und verhältnißmäßig unbedeutende Punkte ihr vorgekommen sind, welche einer Nachbesserung bedürfen möchten, und sie erlaubt sich daher den Vorschlag:

die gedachten Steuern für künftiges Jahr ganz in der bisherigen Weise fortdauern und dabei nur etwa folgende Aenderungen eintreten zu lassen.

Zu II.:

Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Hierbei ist unter No. 5 die Bestimmung ausgesprochen, daß auch für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, der Beitrag zu leisten sey.

Diese Bestimmung steht nun anscheinend im Widerspruch mit der allgemeinen unter No. 7, wornach alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbesteuer auch einen verhältnißmäßigen Erlaß bei dem Beitrage zur Gassenreinigung und Erleuchtung bewirken sollen, indem bei der Erbesteuer gerade die eines Baues wegen überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude von deren Entrichtung befreiet sind, (siehe I., 4, c. der Verordnung) es also scheint, als müßte folgeweise auch für die Eigenthümer der Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, eine Befreiung von den Beiträgen zur Gassenreinigung und Erleuchtung eintreten; welches doch durch jene Bestimmung unter Nr. 5 verneint wird.

Die Deputation schlägt daher vor, die Bestimmung sub No. 5 dort wegzulassen und sie hinter Nr. 7 als Ausnahme zu setzen. Diese letztere würde dann so lauten:

„Alle etwaige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbesteuer bewirken „auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf den Beitrag zur Gassenreinigung „und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, wel-

„che eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, der ge„dachte Beitrag unverkürzt zu leisten ist.“

Hierdurch wird an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert, wohl aber der anscheinende Widerspruch gehoben werden.

Zu III., IV. und V.:

Auflagen auf Equipagen, Pferde und Lustfuhrwerke.

Diese Steuern wurden bisher von, in keinem bürgerlichen Nexus stehenden, Fremden, welche hier in Privathäusern wohnen, ohne Unterschied, ob sie sich für eine längere oder kürzere Zeit hier aufhielten, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erhoben. Da nun die Befürchtung entstanden ist, daß den wohlhabenden Fremden ein kürzerer Aufenthalt hieselbst verleidet und erschwert werden könnte, wenn sie gleich Anfangs die Steuern für jene Luxus-Gegenstände zu zahlen angehalten werden, so möchte es angemessen seyn, diese Steuern ihnen erst dann abzufordern, wenn sie ihren Aufenthalt hier verlängern.

Die Deputation schlägt daher (und da es nicht räthlich seyn kann, wegen solcher nur selten vorkommender Fälle eine besondere Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung auszusprechen) vor, den Erheber der Auflagen anzuweisen, diese drei Steuern von in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, die in Privathäusern wohnen, erst alsdann einzufordern, wenn sich dieselben länger als sechs Monate hier aufgehalten haben, und zwar nur von der Zeit, nach dem verflossenen sechsten Monat, an.

Zu IV.:

Auflage auf Pferde.

Da viele Nichtbürger Pferde halten, und die Nachfragen nach den Eigenthümern dieser Pferde oft nicht genügend beantwortet werden, so schlägt die Deputation den Zusatz vor:

daß solche Personen, welche Pferde auf Futterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen Pferde halten, verpflichtet seyn sollen, auf geschehene Nachfrage die Eigenthümer der Pferde gehörig aufzugeben.

Zu VI. und VII.:

Auflagen auf Clubbs, Billards und Kegelbahnen.

Hierbei wird der bequemern Erhebung wegen vorgeschlagen, diese Auflagen statt, wie bisher, monatlich, künftig vierteljährig einfordern zu lassen.

In den Verfügungen, die auf sämmtliche unter III. bis VIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind, ist

a) sub Nr. 3) bestimmt, daß gegen das Ende des Junii- und December-Monats die nicht berichtigten halbjährigen Steuern eincassirt werden sollen.

Da

Da nun oft aus den unterstrichenen Worten ein Vorwand hergenommen worden, nicht eher als am letzten Tage zahlen zu wollen, welches mit dem Abschluß von Registern, Casse und Aufgeben der Ablieferung, welche dann gleichfalls geschehen müssen, unverträglich erscheint, so wird vorgeschlagen, die Eincassirung künftig zu Anfang des Junii- und December-Monats eintreten zu lassen.

b) Sub Nr. 6) ist festgesetzt, daß, wer zu der Zeit, wo die Nachfrage geschieht, in der Lage sich befinde, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen habe.

Da durch diese Fassung manche verleitet werden zu glauben, sie seyen nicht verpflichtet, diese Auflagen zu zahlen, wenn sie später, als die Nachfrage geschehen ist, in die Lage kommen, sie zahlen zu müssen, so erscheint eine veränderte Fassung dieses Artikels, welche eine solche unzulässige Deutung ausschließt, erforderlich, und die Deputation schlägt daher vor, denselben künftig so zu bestimmen:

„Nr. 6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder „vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener „Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe „Jahr zum Vollen zu bezahlen."

Zu XI:

Abgabe auf Erbschaften.

Hierbei ist im dritten Satz a linea verordnet, daß innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen sey, daß die Steuer zu entrichten sey, und wem die Entrichtung obliege.

Damit nun wegen der Zeit, wann diese Anzeige verfügt worden, die gehörige Nachweisung vorhanden sey, erscheint es zweckmäßig, hinzuzufügen, daß die Anzeige „schriftlich und mit dem Datum versehen" zu machen sey.

Zu XVII:

Allgemeine Verfügungen.

Sub Nr. 6 sind verschiedene dort benannte Personen angewiesen, die Contraventionen gegen das Steuerwesen zur Anzeige zu bringen. Da indessen dem Steuer-Controlleur zuweilen auch Gelegenheit wird, Contraventionen zu entdecken, so wäre ihm gleichfalls die Pflicht aufzuerlegen, dieselben bei der Behörde anzuzeigen.

Endlich erlaubt sich die Deputation den Vorschlag: den Wirkungskreis der Reclame-Deputation (besser Reclamations-Deputation) auch auf die nachbemeldeten Geschäfte auszudehnen.

Bei der Erhebung der Grund- und Erbesteuer und des Beitrags zur Gassenreinigung und Erleuchtung kommen häufig Fälle vor, wo der Einnehmer die Ansätze der ihm zugestellten Rollen ganz oder theilweise aus dem Grunde nicht erheben kann, weil

die Ansätze in den Rollen gar nicht hätten geschehen sollen, oder nicht geschehen seyn, oder ermäßigt seyn würden, wenn die Behörde, welche die Rollen verfertigt, von gewissen ihr unbekannten factischen Verhältnissen oder Veränderungen unterrichtet gewesen wäre, z. B. wenn der Ansatz verstorbene, verarmte, von hier gezogene, nicht aufzufindende, oder regelmäßige Gaben vom Armen-Institut erhaltende Personen betrifft u. s. w. Bei diesen Ausfällen (in der Finanz-Kunstsprache Nonvalenten genannt) ist bisher keine Behörde bezeichnet gewesen, welche die einzelnen Fälle zu untersuchen und über die Nothwendigkeit der Absetzung die Bescheinigung zu ertheilen gehabt hätte, vielmehr hat der Steuer-Controlleur im Einverständnisse mit dem Einnehmer die desfallsigen Abänderungen in den Rollen gemacht.

Da es nun aber dem Steuereinnehmer nach seiner Instruction zur Pflicht gemacht worden, alle nicht eingehenden Steuer-Quoten mit gehörigen Bescheinigungen zu belegen, so wird es jetzt erforderlich seyn, eine Behörde mit der Untersuchung der aufgegebenen Nonvalenten zu beauftragen.

Die Deputation hält dafür, daß die Reclamations-Deputation, ihrer ganzen Einrichtung nach, am besten im Stande sey, die Richtigkeit der abzusetzenden Nonvalenten neben den andern Steuerbeschwerden zu untersuchen und daß sie sich auch deshalb besonders dazu vereignet, diese Untersuchung vorzunehmen, weil der Unterschied zwischen den Fällen, wo der Steuerpflichtige reclamiren kann, und denen, wo die Absetzung von Amtswegen geschehen muß, so gering ist, daß es sehr oft zweifelhaft bleibt, zu welcher Classe der Fall gehört.

Sie schlägt daher vor, der Reclamations-Deputation auch die Untersuchung und Entscheidung wegen der sogenannten Nonvalenten aufzutragen.

Sollte dieser Vorschlag gebilligt werden, so würde der Steuer-Controlleur, als Secretair der Reclamations-Deputation, zu beauftragen seyn, die Verzeichnisse der Nonvalenten nebst den Gesuchen um Steuererlaß der Reclamations-Deputation zur Untersuchung und Entscheidung in ihren Sitzungen vorzulegen, und es würde der Erweiterung der Pflichten dieser Behörde bei den Bestimmungen über die Competenz der Reclamations-Deputation am Ende der Verordnung zu erwähnen seyn.

Die Deputation empfiehlt sich schließlich dem Wohlwollen ihrer hochverehrten Committenten.

Anlage Nr. 2, zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
provisorischen Finanz-Deputation verschiedene Nachbewilligungen zu dem Budget für 1824 betreffend.

Die in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. März 1822 an sämmtliche Rechnungsführer öffentlicher Verwaltungen erlassene Aufforderung zur Ueberschlagung ihres Bedarfs für das vierte Quartal hat ergeben, daß bei nachstehenden Gegenständen die dafür im Budget ausgesetzten Summen nicht zureichen und daher Nachbewilligungen erforderlich seyn werden.

1) Bei den Bau- und Unterhaltungskosten öffentlicher Gebäude . Rthlr. 2500
Der größte Theil dieses Zuschusses ist durch die unerwartete Reparatur des Kornhauses vor der Natel veranlaßt worden.

2) Bei den Kosten des Ausbaues des kleinen Palatium . . . = 2000
Die alten Mauern haben nicht, wie voraus gesetzt worden, zum Theil stehen bleiben können, sondern mußten ganz neu aufgeführt werden.

3) Bei den Kosten der Unterhaltung der Straßen, Thore u. s. w. der Stadt = 700

4) Bei den Kosten der Unterhaltung des Leuchtschiffs = 800

5) Bei den Kosten der Unterhaltung der Chaussee nach Hastedt und Tenever = 180

6) Bei den Ausgaben für Bewirthungen u. s. w. = 1000

7) Bei den Bureaux-Kosten der Accise-Kammer, welche durch das neue Weser-Zollamt vergrößert wurden = 200

Indem die Deputation die Bewilligung dieser nicht zu umgehenden Zuschüsse dem Ermessen ihrer hochgeehrten Herren Committenten anheimstellt, achtet sie sich verpflichtet, im Voraus darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Jahre mehr wie in früheren die Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben zu befürchten und daß, wenn auch deshalb keine Verlegenheit zu besorgen ist, doch im nächsten Jahre auf außerordentliche Mittel zur Deckung des zu erwartenden Ausfalls Bedacht zu nehmen seyn dürfte.

Anlage

Bau- und

Der höchst baufällige
bis diesjährigen Budget
9000 Rthlr. zum Behuf
ne der bisher in der e
lung und vorbehältlich
kostenanschlages in das
und Rissen erfolgte im
am Hohenthore ganz
durch Aufbau einer dr
besoldeten Militairs ein
zwanzig Tausend Thale
im Convente vom 4. D
die fernere Ueberlegung
ein Local oder ein Pla
lassen möchte. Der d
entwickelte aber die gro
pfahl nochmals die E
und Bürgerschaft sich
der Militair-Deputati
die Caserne vor dem
sparirt werden könne,
übernahmen.

Die vereinigt
fältigste Untersuchung
Stamm, theils in Ge
vornehmen lassen, d
Hauses ganz untadel
Fäulniß und Schwa
lasse. Um daher de
des Hauses wegzum
aber unverzüglich de
zur Anfertigung der

Anlage Nr. 3, zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
Bau- und Militair-Deputation über die Reparatur der Caserne vor dem Hohenthore.

Der höchst baufällige Zustand der Caserne am Hohenthore veranlaßte bei Anfertigung des diesjährigen Budgets die Militair-Deputation um die Bewilligung eines Fonds von 5000 Rthlr. zum Behuf des weitern Ausbaues der Caserne an der Westerstraße zur Aufnahme der bisher in der ersten Caserne einquartierten Mannschaft, anzutragen, der auch vorläufig und vorbehältlich des Eingangs des dabei versprochenen detaillirteren Berichts und Kostenanschlages in das Budget aufgenommen wurde. Dieser Bericht nebst Anschlägen und Rissen erfolgte im Convente vom 30. April d. J. und ging dahin: die Caserne am Hohenthore ganz aufzugeben und statt derselben die Caserne an der Westerstraße durch Aufbau einer dritten Etage und Anbau eines Flügels zur Aufnahme des ganzen besoldeten Militairs einzurichten, was sich hoffentlich mit einem Aufwande von einigen zwanzig Tausend Thalern werde bestreiten lassen. Die Ausführung dieses Plans fand im Convente vom 4. Juni d. J. Bedenklichkeiten, in Gemäßheit deren der Deputation die fernere Ueberlegung aufgetragen wurde: ob sich nicht zweckmäßiger in der Altstadt ein Local oder ein Platz zur Einrichtung oder Erbauung einer zweiten Caserne auffinden lassen möchte. Der desfalls von der Deputation am 18. Juni d. J. erstattete Bericht entwickelte aber die großen Schwierigkeiten mit denen dies verknüpft seyn würde und empfahl nochmals die Erweiterung der Caserne an der Westerstraße, worauf dann Rath und Bürgerschaft sich dahin vereinigten: daß die Bau-Deputation in Verbindung mit der Militair-Deputation Anschläge von Baumeistern darüber einziehn solle, ob nicht die Caserne vor dem Hohenthore auf fünf bis zehn Jahre für eine mäßige Summe reparirt werden könne, wobei letztere indeß die Garantie für die Dauer dieses Zeitraums übernähmen.

Die vereinigten Deputationen haben, um diesem Auftrage zu genügen, die sorgfältigste Untersuchung des in Frage stehenden Gebäudes, theils durch den Bau-Inspector Stamm, theils in Gegenwart einiger ihrer Mitglieder durch verschiedene hiesige Baumeister vornehmen lassen, deren Resultat dahin ging, daß das Dach und das Gebälk des Hauses ganz untadelhaft, der nur aus Ständerwerk bestehende Unterbau dagegen durch Fäulniß und Schwamm durchaus unbrauchbar geworden sey und den Einsturz besorgen lasse. Um daher das Gebäude dauerhaft zu repariren, seye es erforderlich, die Wände des Hauses wegzunehmen und dieselben durch feste Brandmauern zu ersetzen, womit aber unverzüglich der Anfang gemacht werden müsse, um noch die trockene Jahreszeit zur Anfertigung der Mauerarbeit benutzen zu können und um etwanigen ferneren bei der

ungemein schlechten Beschaffenheit des Gebäudes leicht zu besorgenden Schäden zuvorzukommen. Unter diesen höchst dringenden Umständen glaubten die vereinigten Deputationen, nach dem erklärten Wunsche ihrer geehrten Herren Committenten, die Caserne am Hohenthore wo möglich noch für eine Reihe von Jahren in bewohnbarem Zustande zu erhalten, mit der Reparatur nicht säumen zu dürfen, und haben dieselbe im Wege der Submission dem Mauermeister Heinrich Averdiek für die Summe von 2095 Rthlr., für welche derselbe zugleich die verlangte Garantie auf 5 Jahre übernommen hat, übertragen.

Indem sie daher auf die Ueberweisung dieses Postens auf den ins Budget aufgenommenen Fond von 5000 Rthlr. für den Ausbau der Caserne, der unter diesen Umständen vorläufig nicht wieder in Rede kommen wird, antragen, empfehlen sie sich ihren geehrten Committenten zu fernerem Wohlwollen.

Anlage Nr. 4.

Anlage Nr. 4, zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
Deputation zur Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamten.

Die Verordnung in Betreff dieser Anstalt vom 4. August 1819 schreibt im §. 44 vor, daß nach Ablauf von 5 Jahren seit deren Errichtung eine Revision und weitere Ueberlegung eintreten soll:

1) Ueber etwanige Verbesserungen und Modificationen, namentlich

2) ob der Einschuß ganz oder nur zum Theil, und ob auch etwas von den jährlichen Beiträgen mit zum Capital zu schlagen sey;

3) ob der Einschuß oder die jährlichen Beiträge, oder beide zu erhöhen oder herabzusetzen seyen;

4) ob und wie von den jährlichen Einkünften etwas für die Kinder verstorbener Beamten verwandt werden könne;

5) ob das Maximum der Pension und des Wittwengehalts zu erhöhen oder herabzusetzen sey;

6) wie den Theilnehmern der Anstalt selbst künftig die Verwaltung übertragen werden könne.

Die Deputation hat diese Gegenstände in nähere Ueberlegung gezogen und legt davon die Resultate im gegenwärtigen Berichte ihren verehrten Committenten vor, indem sie zur Erleichterung der Beurtheilung in den Anlagen A. B. C. eine Uebersicht des Bestandes der Anstalt sammt Verzeichniß der Wittwen und Interessenten mittheilt, woraus sich ergiebt, daß in den ersten 4 Jahren den vorhandenen Wittwen das Maximum des Gehalts hat gereicht werden können und noch ein Ueberschuß von Zinsen und Beiträgen capitalisirt ist, im jetzigen 5ten Jahre aber die Wittwengehalte schon eine Herabsetzung haben leiden müssen. Sollte also noch eine oder mehrere Wittwen, namentlich aus höheren Classen hinzukommen, so werden die Wittwengehalte noch kleiner ausfallen. Man kann sicher annehmen, daß eine lange Reihe von Jahren verfließen werde, ehe das Maximum wieder wird erreicht werden können, und daß der Anwachs des Capitals nicht in Verhältniß zu der wachsenden Zahl der Wittwen zunehmen werde.

Wollte man nun unter Beibehaltung der Basis der Anstalt mit Reduction des Wittwengehalts und der darnach sich richtenden Pension fortfahren, so würde die Anstalt bald ihren wohlthätigen Zweck verfehlen, und unter den Theilnehmern, besonders den Freiwilligen, großes Mißvergnügen, oder gar Mißtrauen in die Verwaltung entstehen. Wollte man den Einschuß, oder die jährlichen Beiträge, oder Beide erhöhen, so würde man den jetzigen und künftigen zum Theil unbemittelten Beamten eine große Last auflegen und vielleicht manchen neu Angestellten gleich bei seinem Dienstantritt in Schulden stürzen, wobei auch der Staat gefährdet werden könnte. Endlich der Anstalt eine ganz neue Basis unterzulegen, und, wie bei anderen größeren Anstalten, das Alter, den Gesundheitszustand u. s. w. zum Maaßstab zu nehmen, ist gar nicht ausführbar, wie bereits in dem ersten Berichte in Betreff der Errichtung dieser Anstalt entwickelt ist.

Die Deputation glaubt daher, das der Anstalt zum Grunde liegende Princip dürfe nicht aufgegeben werden, hält es aber theils des Zwecks der Anstalt wegen, theils zur Erhaltung des Vertrauens der Interessenten in dieselbe, für nothwendig, außer dem in der Verordnung festgesetzten Maximum auch ein Minimum festzusetzen, damit die Wittwen und etwanigen künftigen Pensionairs doch wissen, worauf sie wenigstens rechnen können. Ohne unbillig zu seyn und den wohlthätigen Zweck der Anstalt zu verfehlen, dürfte ihres Erachtens dieses Minimum nicht weniger betragen als ein Drittel des geleisteten Einschusses, und dieses läßt sich, wie sie glaubt, auf eine Weise erreichen, die weiter keinen Nachtheil mit sich führt als einen langsamern Anwachs des Capitals; welcher Uebelstand jedoch so sehr nicht zu beklagen ist, da auf der andern Seite doch eine große Unbilligkeit darin liegt, die Nachwelt auf Kosten der Gegenwart zu begünstigen und den jetzigen und nächsten Interessenten große Opfer gegen geringe Vortheile zuzumuthen, damit künftige Interessenten nach Verlauf vieler Jahrzehnde die Früchte davon erndten und dann einst der Kreis der Wohlthätigkeit dieser Anstalt noch weiter, als ihn die Verordnung schon abgesteckt hat, ausgedehnt werden könne.

Von diesen Betrachtungen ausgehend, erlaubt sich die Deputation nunmehr zu 1. 2. 3. ihres Commissorii nachstehende Ergänzungen der Verordnung in Vorschlag zu bringen:

1) Das Minimum eines jährlichen Wittwengehalts beträgt 1/3 des geleisteten Einschusses.

2) Falls die jährlichen Zinsen und Beiträge zur Deckung des Minimums der Wittwengehalte und der nach denselben sich richtenden Pensionen nicht zureichen, wird von der Deputation am Ende des Jahres darüber ein Beschluß gefaßt, wie weit die Einschüsse dieses Jahres zum Capital geschlagen, oder zur Verwendung für die in diesem und dem nächsten Jahre zu zahlenden Wittwengehalte und Pensionen dispenibel gehalten werden sollen.

3) Falls

3) Falls dennoch in einem einzelnen Jahre die Zinsen, Beiträge und disponibelen Einschüsse zur Deckung der Zahlung des Minimums nicht zureichen, so wird das Fehlende durch Zuschüsse der Interessenten nach Verhältniß ihrer Beiträge herbei geschafft, welche Zuschüsse jedoch nie den gewöhnlichen Beitrag übersteigen dürfen, mithin ein Theilnehmer in keinem Jahre mehr als den doppelten Beitrag zu leisten hat.

4) In Ansehung des im §. 25 nicht berücksichtigten Falles, da ein Theilnehmer, ohne ein anderes Amt zu erhalten, oder auf Pension zu kommen, seine Stelle verliert, wird nunmehr festgesetzt: daß es einem solchen überlassen bleibe, in solchem Falle durch Fortzahlung der Beiträge das Recht auf den Wittwengehalt zu conserviren, oder aber auszutreten, in welchem letzteren Falle er jedoch von dem bereits geleisteten Einschuß und Beiträgen nichts zurückfordern kann.

Zu 4 und 5 des Commissorii ergiebt die oben geschilderte Lage dieser Anstalt, daß an eine Ausdehnung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit auf Kinder verstorbener Beamten vor der Hand noch nicht gedacht werden könne, und eben so wenig an Erhöhung des Maximums des Wittwengehalts und der sich darnach richtenden Pension, eine Herabsetzung des Maximums aber überflüßig erscheine, da schwerlich in vielen Jahren das Maximum wieder gezahlt werden kann, und es einen unangenehmen Eindruck auf die Theilnehmer machen würde, wenn man ihnen auch die Hoffnung auf das Maximum rauben wollte.

Zu 6 scheint es bei der geschilderten Lage der Anstalt, und da erst eine längere Erfahrung zeigen muß, zu welchen Resultaten die weiteren Operationen derselben führen werden, sehr bedenklich, schon jetzt den Theilnehmern die Verwaltung oder irgend einen Einfluß darauf einzuräumen.

Sodann haben mehrere ältere, d. h. vor Errichtung der Anstalt bereits angestellte Beamten, die es versäumt, zu rechter Zeit einzutreten, namentlich mehrere Consumtions-Bediente darum angesucht, noch als Theilnehmer aufgenommen zu werden, und die Deputation hält dafür, daß solchen älteren Beamten der Beitritt wohl noch gestattet werden könne, wenn sie die Einschüsse von der Zeit an, wo sie damals hätten eintreten können, mit Zinsen, und die Beiträge nachzahlen, damit der Zweck der Anstalt so viel thunlich befördert werde, welches so auf eine Weise geschehen könnte, wodurch das Interesse der übrigen Theilnehmer nicht gekränkt würde. Sie erlaubt sich daher folgenden Vorschlag:

5) Den vor dem 4. August 1819 bereits angestellten Beamten, welche bisher nicht eingetreten sind, ist der Beitritt noch binnen 4 Wochen, (von Zeit der ergänzenden Verordnung) gestattet, wenn sie binnen den nächsten 4 Wochen nach Ablauf jener Frist die Einschüsse sammt 5 pCt. Zinsen seit 1. Januar

nuar 1820 und die Beiträge nachzahlen. Die von ihnen solchergestalt gezahlten Summen werden zur Vergrößerung des Fonds angewandt.

Die Deputation hält dafür, daß Vortheil und Nachtheil der Anstalt bei der allgemeinen Befugniß solcher Beamten, noch einzutreten, sich die Waage halten werden, und es unpassend sey, einen Unterschied zu machen, zwischen solchen, wobei wahrscheinlich Vortheil, und solchen, wobei wahrscheinlich Nachtheil zu erwarten seyn möchte.

Endlich ist sie der Meinung, daß aus den schon im Vorstehenden bemerkten Gründen, und um weitere Erfahrungen zu benutzen, gleich nach Ablauf der nächsten 5 Jahre wiederum eine Revision eintreten müsse, und die im §. 44 erwähnten Puncte dann einer weiteren Berathung zu unterwerfen seyen.

Die Deputation schließt damit ihren Bericht und empfiehlt sich der Gewogenheit ihrer hohen Committenten angelegentlichst.

Anlage A.

Anlage A.

Bestand der Wittwen- und Pensions-Anstalt für Beamten.

Capital-Fonds.	Summe zum Capital-Fonds.	Ueberschuß der Zinsen und Beiträge.	Unkosten.	Wittwen-Gehalt.	Wittwen.	Zinsen.	Jährliche Beiträge.	Einschüsse.	Einsen.

Anlage A.

Bestand der Wittwen- und Pensions-Anstalt für Beamten.

Anno.	Interessenten.	Einschüsse.		Jährliche Beiträge.		Zinsen.		Wittwen.	Wittwen-Gehalt.		Unkosten.		Ueberschuß der Zinsen und Beiträge.		Summe zum Capital-Fonds.		Capital-Fonds.	
		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß		ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß	ℳ	ß
1820	21	5300	—	—	—	148	15	1	125	—	3	—	20	15	5320	15	5320	15
1821	21	566	48	139	36	218	44	2	291	48	—	—	66	32	633	8	5953	23
1822	22	166	48	166	—	228	30	2	333	24	—	—	61	6	227	54	6181	5
1823	28	733	24	171	—	245	37	3	383	24	7	54	25	31	758	55	6939	60
1824	38	1500	—	183	—	238	30	4	421	30	—	—	—	—	1500	—	8439	60
		8266	48	659	36	1079	12		1554	54	10	54	173	12	—	—	—	—

Beiträge	ℳ 659	ß 36 ℔	Wittwen-Gehalt	ℳ 1554	ß 54 ℔
Zinsen	= 1079	= 12 =	Unkosten	= 10	= 54 =
			Gewinn an Zinsen und Beiträgen	= 173	= 12 =
	ℳ 1738	ß 48 ℔		ℳ 1738	ß 48 ℔

Einschüsse	ℳ 8266 ß 48 ℔
Gewinn an Zinsen und Beiträgen	= 173 = 12 =
Capital	ℳ 8439 ß 60 ℔

Von in diesem Jahre angestellten Beamten gehen im nächsten Jahre ein ℳ 966 ß 48 ℔

Bremen, den 10. November 1824.

(Gez.) Wilh. Seekamp.

Anlage B.

Bezahlt an Wittwen-Gehalt	Anno 1820.		Anno 1821.		Anno 1822.		Anno 1823.		Anno 1824 April.		Anno 1824 October.		In Allem.	
An J. H. Schriever Wittwe Rt	125 3/4 Jahr.	—	166	48	166	48	166	48	66	48	47	21	738	69
= J. C. Wunnenberg Wittwe =	—	—	125 3/4 Jahr.	—	166	48	166	48	66	48	47	21	572	21
= E. F. d'Oleire Wittwe =	—	—	—	—	—	—	50 1/4 Jahr.	—	80	—	56	54	186	54
= J. G. Heuß Wittwe =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56 1/2 Jahr.	54	56	54
	125	—	291	48	333	24	383	24	213	24	208	6	1554	54

Die Wittwen haben wie vorstehend in den ersten vier Jahren das Maximum des Wittwen-Gehalts bekommen, um Ostern d. J. aber nur den 4/5 Theil und um Michaelis d. J. nur ungefähr den 11/20 Theil, und wenn ich annehme, daß im nächsten Jahre nur ein Interessent der höheren Classen sterben sollte, und eine Wittwe der 12ten Classe hinzukäme, so würden die fünf Wittwen nicht das volle ein Drittel des Maximums, also nicht mal das heute in Antrag gebrachte Mimimum erhalten, wie es aus nachstehender Berechnung zu ersehen.

Angenommen an Beiträgen und Zinsen gehen im nächsten Jahre ein 440 Rthlr., und wären unter den jetzigen vier Wittwen und einer Wittwe der 12ten Classe zu vertheilen, dann würde erhalten:

J. H. Schriever Wittwe ... Rt	55	—	Das Maximum ist Rt	166	48	Das Minimum ist Rt	55	40
J. C. Wunnenberg Wittwe .. =	55	—	— =	166	48	— =	55	40
E. F. d'Oleire Wittwe =	66	—	— =	200	—	— =	66	48
J. G. Heuß Wittwe =	66	—	— =	200	—	— =	66	48
Die Wittwe der 12ten Classe. =	198	—	— =	600	—	— =	200	—
	440	—		1333	24		444	32

Anlage C.

Interessenten

der

Wittwen- und Pensions-Anstalt für Beamten.

	Classen.	Theilnehmer.	Wittwen.
	1te	8	—
	2 =	1	—
	3 =	5	—
	4 =	3	2
	5 =	6	2
	6 =	4	—
	7 =	7	—
	8 =	—	—
	9 =	1	—
	10 =	1	—
	11 =	—	—
	12 =	2	—
		38 Interessenten.	
		4 Wittwen.	

Bür

am Freit

Der Senat hat di
gende Punkte der gem

I. Re

Da die Ehr
Deputation zur Revi
der Senat Sie auf,

II.

Nachdem d
Bürger-Convente fü
genommen worden,
in der Anlage A.

III.

anlangend, hat der
Senate die Anzeige